

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

neska Schifffahrts- und Speditionskontor GmbH: Änderung des Gesellschaftsvertrages

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	07.09.2020
Rat	10.09.2020

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln stimmt vorbehaltlich der Nichtbeanstandung durch die Kommunalaufsicht den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der neska Schifffahrts- und Speditionskontor GmbH zu, die sich aus der in Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Synopse ergeben.

Falls sich aufgrund rechtlicher Beanstandungen durch die Urkundspersonen oder das Registergericht sowie aus steuerlichen oder aus sonstigen Gründen Änderungen als notwendig oder zweckmäßig erweisen, erklärt sich der Rat mit diesen Änderungen einverstanden, sofern hierdurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses nicht verändert wird.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung

Die Stadt Köln ist am Grundkapital der Häfen und Güterverkehr AG (HGK) unmittelbar mit 39,2% und über die Stadtwerke Köln GmbH (SWK) mittelbar mit 54,5 % beteiligt. Mitgesellschafter ist außerdem der Rhein-Erft-Kreis mit einer Anteilsquote von 6,3%.

Die HGK hält seit Ende 2015 nach Zustimmung der Rates (Vorlagen- Nr. 2565/2018) 100% der Anteile an der neska Schifffahrts- und Speditionskontor GmbH (Neska).

Zur Ratsbefassung am 07.09.2015 konnte ein Zielgesellschaftsvertrag noch nicht vorgelegt werden, da einige Fragen zur Abbildung eines kommunalwirtschaftsrechtlich einwandfreien Gesellschaftsvertrages noch der Klärung und Abstimmung bedurften.

Die Bezirksregierung Köln hat den Erwerb der Gesellschaftsanteile durch die HGK nicht beanstandet, jedoch der Stadt Köln aufgegeben, den Gesellschaftsvertrag der Neska an die Vorgaben der GO NRW anzupassen. Die Geschäftstätigkeit der Neska wurde ab dem Zeitpunkt des vollständigen Erwerbs durch die HGK auf die kommunalwirtschaftsrechtlichen Vorgaben der GO NRW ausgerichtet. Zwischenzeitlich konnten die Abstimmungen zwischen der Stadt Köln und der HGK über die Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Neska abgeschlossen werden.

Die Anpassungen sind der synoptischen Darstellung zu entnehmen (Anlage 1). Sie basieren auf dem mit der Bezirksregierung Köln im Rahmen des Ankaufs der Neska abgestimmten Vertragsmuster. Eine konsolidierte Fassung des Gesellschaftsvertrages findet sich in Anlage 2.

Zu den wesentlichen Anpassungen des Zielgesellschaftsvertrages an die GO NRW gehört eine Anpassung des Unternehmensgegenstands, § 3 Zielgesellschaftsvertrag. Die Beschränkung auf „öffentlichen“ Güterverkehr in § 3 Abs. 1 Satz 1 entspricht einer Vorgabe der Bezirksregierung Köln. Zudem erfolgt eine am tatsächlichen Geschäft der Neska orientierte Aktualisierung und Konkretisierung (nicht: Erweiterung) des Unternehmensgegenstandes, die ebenfalls mit der Bezirksregierung abgestimmt ist.

Der neue Unternehmensgegenstand gemäß § 3 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages lautet wie folgt:

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Dienstleistungen im öffentlichen Güterverkehr, insbesondere durch die Übernahme, Durchführung und Vermittlung von Binnen- und Küstenmotorschiffahrtstransporten, aber auch mittels aller sonstigen Landfahrzeuge, sowohl straßen- als auch schienegebunden sowie den Betrieb von Häfen und anderen Lager- und Umschlageinrichtungen sowie von Containerterminals und allen damit in Zusammenhang stehenden Schifffahrts- und Handelsgeschäften.

Der angemessene Einfluss der Stadt Köln (vgl. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 GO NRW) auf die in den

SWK-Konzern eingegliederte Neska wird gesichert über eine Kette von Einwirkungsmöglichkeiten, insbesondere durch die Zustimmungserfordernisse der Gesellschafterversammlung (§ 9 Absätze 6 und 7 des Zielgesellschaftsvertrages) und die Beherrschungsverträge zwischen SWK und HGK sowie zwischen HGK und Neska. Die Einwirkungs- und Kontrollstrukturen entsprechen auch den in den Gesellschaftsverträgen der kürzlich von der HGK übernommenen Binnenschifffahrtsgruppe vorgesehenen (vgl. Vorlagen-Nr. 1594/2020) und wurden nochmals explizit bezüglich des Gesellschaftsvertrags der Neska mit der Kommunalaufsicht abgestimmt.

Anlagen

Anlage 1	Gesellschaftsvertrag Neska Synopse
Anlage 2	Gesellschaftsvertrag Neska – konsolidierte Fassung